

Malin Bode

Wenn Frauen strafen¹

„Wenn Frauen strafen“ Hinter diesem Titel verbirgt sich nicht die oft sensationell beschriebene Blutrünstigkeit einiger Geschlechtsgenossinnen in der Geschichte und auch nicht hart strafende Strafrichterinnen in diesen Tagen, sondern es geht um eigene Sanktionsbedürfnisse, eigene Sanktionsvorstellungen, um eigenes Sanktionsinteresse von uns Frauen, wenn andere Frauen etwas „Schlimmes“ getan haben.

Ich wähle bewußt eine banale und blumige Formulierung, wenn ich sage: „Frauen haben etwas Schlimmes getan“, denn die Frage ist, welches Verhalten, das Frauen als „schlimm“ ansehen, so schlimm ist, daß es sanktioniert werden muß.

Was wollen Frauen bestrafen und wie wollen sie strafen

Nähern wir uns zunächst diesen Fragen von weitem vorsichtig. Als Fragen, ja als Herausforderungen an unser eigenes Selbstverständnis werden sie ohnehin noch lange, wenn nicht immer bestehen bleiben.

Mein persönlicher Zugang zu dieser Fragestellung hat einen rechtspraktischen und damit verbunden nahezu schon einen geschichtlichen² Hintergrund.

Rechtspraktisch deshalb, weil ich mich als Anwältin in Vertretung der Nebenklage im Strafverfahren bei Gewaltdelikten gegen Frauen häufig selbst, aber auch die Mandantinnen gefragt habe, wie eine Genugtuung wirklich aussähe, aussehen könnte, die nicht dieses leere und besudelnde Gefühl des heutigen Strafprozesses hinterläßt. Es sind Verfahren, deren Ende und sei der Täter noch so hart bestraft worden, keine Zufriedenheit aufkommen läßt.

Es ist in den Strafverfahren nicht um die verletzten Frauen gegangen.

Ihnen ist keine Genugtuung widerfahren.

Sie waren nicht Subjekte dieses Verfahrens.

Es ist ein Prozeß, der nicht gewonnen werden kann.

Am Ende des Verfahrens steht ein bedrücktes „Danke schön“ der Mandantin und nicht ein entspanntes oder gar glückliches Gesicht. Tatsächlich sehnen sich die Mandantinnen stattdessen danach, uns als Anwältinnen dieser Verfahren nicht wiederzusehen, weil

wir eng mit dieser gräßlichen Angelegenheit verbunden werden.

Und dabei haben wir uns doch erst richtig durchringen müssen, überhaupt im Rahmen der Nebenklage im Strafverfahren die verletzten Frauen zu vertreten.

Auf den Feministischen Juristinnentagen Anfang der 80iger Jahre³ wurde es von uns als konsequenter Schritt angesehen, die Bedenken, die aus unserem linken Staatsverständnis der 70er Jahre herrührten, bei Seite zu lassen und im „Dienste“ eines aktiven Frauenbewußtseins, Gewalt gegen Frauen kompromißlos mit allen Mitteln in der Öffentlichkeit anzuklagen, also auch vor Gericht.

Wir haben uns am Beginn der Feministischen Juristinnentage schwer mit dieser Entscheidung getan, faktisch dazu beizutragen, den staatlichen Strafanspruch zu verteidigen, sich auf die Seite im Verfahren zu setzen, die von der Staatsanwaltschaft repräsentiert wird. Wir hingen insgeheim doch Formen der Selbstjustiz an, trauten dem frommen Braten der Nebenklage nicht, da wir wußten, dieser patriarchale Staat ist nicht unser Gesellschaftsmodell und Genugtuung für verletzte Frauen im Strafverfahren über die Vertretung der Nebenklage zu suchen, ist nicht unser Weg.

Nach etwa 20 Jahren Praxis in diesem Bereich haben diverse Großverfahren der letzten Zeit und die leidigen Debatten um das, was Opferschutz genannt wird, uns lebhaft an die eigenen Vorbehalte aus der Geschichte erinnert

Diese Entwicklungen haben mich immer weiter darin bestärkt, zu fragen:

Wie halten wir es mit dem Strafen?

Das heißt, sich aus dem sicheren Hafen der Rebellion gegen das vorgegebene staatliche Strafsystem zu begeben, auch weg von den reformistischen Bemühungen der Anpassung an dieses System, hinaus in die unruhigen Gewässer der eigenen Vorstellungen und Verantwortungen.

An dieser Stelle ist es wichtig, keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Alle Überlegungen beziehen

1 überarbeiteter Vortrag, gehalten auf dem 24. Feministischen Juristinnentag in München, vom 1.5.-3.5.1998, der des weiteren auf den intensiven Diskussionen in der Arbeitsgruppe Feministische Rechtstheorie des Feministischen Rechtsinstituts basiert. Siehe auch Judith Gieseke, in der Dokumentation zum 24. Feministischen Juristinnentag, S. 28 f, Protokoll zur Arbeitsgruppe.

2 Petra Ewe, Susanne Pötz-Neuburger, Wie wir wurden, was wir sind – Zur Geschichte der Jurafrauentreffen, Teil I bis 1978, STREIT 83, 36 ff. (37); s. auch Chrisje Brants, Erna Kok, Der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie - ein Widerspruch in sich?, STREIT 86, 76 ff.

3 Claudia Burgsmüller, Der subjektive Faktor – Ein Beitrag zur drohenden Abschaffung der Nebenklage, STREIT, 83, 8 ff.

sich im weiteren auf Frauenzusammenhänge. Es geht um Regeln unter Frauen, also auch um sanktionsbedürftiges Verhalten von Frauen.

Ob es sinnvoll und/oder möglich ist, diese Erkenntnisse auf die Gesellschaft insgesamt, also das tatsächliche Zusammenleben mit Männern zu übertragen, kann nicht Gegenstand der jetzigen Überlegungen sein. Hier stellen sich möglicherweise für uns Aufgaben in der (fernen) Zukunft, um tatsächliche Alternativen im praktischen Leben zur „Nebenklage“ zu gewinnen.

Wie wollen wir sanktionsbedürftiges Verhalten von Frauen in Frauenzusammenhängen definieren?

Damit ist auch bereits die Frage nach unseren festen Normen gestellt, nach den naturrechtlichen Vorstellungen von Frauen, also dem unverbrüchlichen von nichts beeinflussbaren Grundprinzip unseres eigenen Selbstverständnisses, welches wir durch – gerne unausgesprochene – Regeln schützen wollen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen⁴ erleben wir unsere Regeln – also die der Frauen – als sehr variabel, als mit der Eigenschaft ausgestattet, sich entsprechend der sozialen Zusammensetzung der Gruppe von Frauen, in der wir uns aufhalten, ändern zu können und ebenso mit dem Vermögen versehen, sich den jeweiligen Lebensverhältnissen anzupassen.

Wie steht es also um die festen Normen im Verhältnis unter Frauen? – Gibt es sie überhaupt?

Die allgemeine Flexibilität der Normen im Verhalten zwischen Frauen führt zu einer hohen emotionalen Unsicherheit. Es stellt sich immer die bange Frage: Wird die Frauenöffentlichkeit tatsächlich von einer

Normverletzung ausgehen. Dessen kann sich die Verletzte keinesfalls immer sicher sein. Sie muß damit rechnen, daß je nach den Umständen der Tagesform derjenigen, die sozial urteilen, und jenach deren persönlichem Verhältnis zu derjenigen, die etwas „Schlimmes“ getan hat, es eben sich bestimmt, ob das Verhalten wirklich als „schlimm“ angesehen wird.

Eine von uns beklagt sich bei einer Dritten über das beleidigende Verhalten ihrer Freundin, oder Nachbarin oder Kollegin. Dies kann den Vorwurf der üblen Nachrede, der Verleumdung ebenso wie den Vorwurf des Betrugs einschließen.

Die Angesprochene reagiert nicht selten so: „Na ja die Beleidigerin hat aber auch immer Probleme mit Dir gehabt, der gehts auch zur Zeit so schlecht, sie hat im Augenblick so viele Probleme mit ...“ Diese Geschichte kennen wir alle. Der Betrug muß zumindest groß, die Beleidigung exponiert öffentlich gewesen sein, damit die Relativierung eingeschränkt wird, etwa in der Weise, „na ja so kraß hätte sie sich nicht zu benehmen brauchen“.

Ein breites Feld von Normverletzungen wird in diesem Sinne der Kategorie des schlechten Benehmens zugeordnet.

Das zuvor erwähnte Gespräch kann natürlich auch ganz anders ablaufen, dann nämlich wenn die Angesprochene auch ein problematisches Verhältnis zu der Beleidigerin hat, dann ist das, was geschehen ist, natürlich eine mittlere Katastrophe und sie ist mindestens ein kleines Monster, die keine Schonung verdient.

Kurz, die Beurteilung, ob eine Normverletzung vorliegt, macht deutlich, die vermeintliche Norm ist flexibel, nicht unbedingt greifbar. Es geht um gutes Benehmen und da gibt es bekanntlich sehr unterschiedliche Auffassungen, wie dies aussehen sollte. Hier stellt sich also die Kernfrage nach den festen Normen.

Gibt es das nicht mehr relativierbare Verhalten?

Welche Prinzipien, die wir ja dann doch haben müßten, sind es, deren Verletzung Strafbedürfnisse auf den Plan rufen?

Vergleichsweise einfach ist die Negativbestimmung, wie meistens im Leben.

Diebstähle, Sachbeschädigungen, einfache Beleidigungen, einfache Körperverletzungen ohne Folgen, um in der herkömmlichen Systematik zu bleiben, sind sehr häufig relativierbar. Die Beleidigung ist leicht ein Mittel des sich-Wehrens gegen erlittene seelische Verletzungen, der Diebstahl und die Sachbeschädigung kann vor dem Hintergrund der schlechten sozialen Lage nachvollziehbar sein.

⁴ Malin Bode, *Demokratieverständnis und Entscheidungsfindung von Frauen*, STREIT 96, 9 ff.

Wenden wir den Blick in die andere Richtung und fragen direkt nach festen Normen, so können spontan alle Befragten das Tötungsverbot auch für Frauen unter Frauen feststellen. Auch wenn eine Frau von einer anderen umgebracht wird, greifen grundsätzlich Relativierungsmechanismen ein, die jedoch nicht die Notwendigkeit einer Sanktion, zumindest im Sinne einer sanktionierenden Reaktion in Zweifel ziehen. Dies gilt selbst für die klassische Notwehrlage, die nach einer sozialen Reaktion verlangt, nach einem menschlichen Verhalten der Notwehrenden, das die Tatsache, eine Frau des Lebens beraubt zu haben, angemessen reflektiert.

Bestehen weitere feste Normen – Verhaltensregeln –, die nicht der Relativierbarkeit unterliegen?

Eine Frau verletzt eine andere körperlich schwer mit lebenslangem gesundheitlichen Schaden. Eine Situation, die im klassischen Strafrecht als versuchter Mord zu qualifizieren wäre. Kann ein solches Verhalten vollständig relativiert werden?

Ein Beispiel in der Diskussion der Arbeitsgruppe feministischer Rechtstheorie diente häufiger als Fall zur Abgrenzung:

„Zwei Frauen haben sich getrennt, d.h. die eine hat eine neue Freundin und verläßt ihre langjährige Lebensgefährtin auf skandalöse Weise. Zudem zeigt sie sich gegenüber der Anderen in der Öffentlichkeit mit der neuen Freundin in provozierender Manier. Die Verlassene paßt ihre frühere Freundin nach einem Kinobesuch mit der neuen Geliebten ab. Sie überfährt sie in betrunkenem Zustand mit dem Auto, so daß die Verletzte monatelang in der Klinik liegt und für ihr Leben nicht mehr wird einwandfrei laufen können.“

Hier gibt es viele Relativierungsmomente:

- das eindeutig schlechte Benehmen der Verletzten im Verhältnis zu ihrer früheren Freundin, das seelisch sehr verletzend war,
- die Trunkenheit, die die Hemmschwelle sehr herabsetzte,
- die Ehrverletzung und die Wut, die starke emotionale Beteiligung.

Dem steht aber gegenüber, daß die Verletzte tatsächlich sehr schwer verletzt ist und klare nicht wegzudiskutierende Folgen bleiben, auch daß Alkoholgenuß für Frauen kein wirklich schuld minderndes Verhalten bedeutet.

Die Verletzte kann sich zwar selbst sagen, daß ihr provozierendes Verhalten das Geschehen ausgelöst hat. Es bleibt aber trotzdem, bei allem Verständnis für die Wut über das Verlassen-werden und das erniedrigende Trennungsverhalten, daß Besitzansprüche zwischen Frauen nicht akzeptiert werden. Besitz-

ansprüche, die Frauen zu Objekten machen, mit denen nach Belieben verfahren werden kann, eben einschließlich der körperlichen Verletzung, gehören grundsätzlich zu nicht-hinnehmbarem Persönlichkeitsverständnis.

Wir können hier feststellen, daß die persönliche Autonomie für uns ein wichtiges Gut ist ebenso wie der hohe Wert der körperlichen Unversehrtheit. Beides sind sicher keine absoluten Werte, sie drücken aber unsere in ein positives Wertverständnis gewendete Unterdrückungserfahrung aus.

Hier greift die Relativierung nicht mehr. Sicher hat sich die Verletzte unerträglich, d.h. schlecht genommen auch vor allem ehrverletzend. Trotzdem muß von der Anderen eine Form der Auseinandersetzung verlangt werden, die nicht zu schweren Körperverletzungen und bleibenden Schäden führt.

Selbst in Notwehrsituationen verlangen Frauen nach Besonnenheit und dem Einsatz des adäquat mildesten Abwehrmittels. Eine Relativierung ist möglich, jedoch nicht bis hin zum vollständigen Wegfall der Notwendigkeit einer sanktionierenden Reaktion im sozialen Zusammenhang.

Wie weiter unten ausgeführt werden wird, bedeutet eine sanktionierende Reaktion des sozialen Zusammenhangs und eine Verhaltenserwartung an die Verletzenden allerdings keine Strafe im herkömmlichen Sinne.

Ein vorsichtiges kleines Ergebnis soll daher zu der Behauptung führen:

Die Tötung einer anderen Frau und bleibende – in der Regel sichtbare – schwere körperliche Verletzungen entziehen sich der vollständigen Relativierung. Es bleibt ein Sanktionsbedürfnis.

Gehen wir noch einen Schritt weiter und fragen nach der Relativierbarkeit eines Verhaltens von Frauen, das schwere psychische Schäden verursacht.

Psychischen Verletzungen treffen uns einerseits oft nachhaltiger als körperliche. Sie sind andererseits in der Regel unsichtbar und vor allem hängt es sehr von den sonstigen Lebensbedingungen ab, ob eine Bewältigung möglich ist. Außerdem bleibt häufig offen, ob nicht eine Vielzahl unterschiedlicher anderer erlittener Verletzungen das aktuelle Befinden der Verletzten bestimmen.

Seelische Schäden können durch nachvollziehbare physische Ein- und Übergriffe verursacht werden, oder aber auch durch Worte, auch durch non-verbales Verhalten oder sogar durch das Unterlassen von erwünschtem, gefordertem Verhalten. Die Vielschichtigkeit der Entstehungsformen der seelischen Schäden reflektiert die Vielgestaltigkeit der Ausdrucksformen und die schon erwähnte unklare Kausalität.

Trotz aller Schwierigkeiten sind es gerade die seelischen Verletzungen, die Frauen nach einer sanktionierenden Reaktion verlangen lassen. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, wären noch deutlicher ein einheitliches Normverständnis und ein halbwegs beständiges – wenn auch informelles – Regulationssystem erforderlich.

Diese haben wir jedoch genau nicht.⁵

Stattdessen haben wir unterschiedliche Verhaltenserwartungen aneinander und tatsächliche erlebte Erfahrungen miteinander. Wir können lediglich mit Aufmerksamkeit verfolgen, wie Normen aussehen, die Frauen gegenseitig im Alltag festlegen. Was fordern Frauen z.B. im Verhalten von ihren Müttern? Sind es dieselben Normen, denen sie bereit sind, gegenüber ihren Töchtern zu folgen? In der Regel nicht. Und umgekehrt, erwarten Mütter nicht mehr an Geduld und Rücksichtnahme von ihren Töchtern, als sie selbst bereit sind, ihnen zu geben?

Welchen Standard fordern Frauen von anderen Frauen, die arm und krank sind, die von ihrer Umgebung gequält werden? Sind es dieselben Normen, die sie bereit sind, einzuhalten, wenn sie behindert sind, finanziell schlecht gestellt, sich in einer extrem schlechten Lebenslage befinden. Wie es aussieht, wohl kaum.

In diesem Zustand der Unsicherheit befinden wir uns heute. Den Prozeß der Normfindung erleben wir so als sehr schwierig.⁶ Er ist jedoch erforderlich, um eine Grundlage für etwaige Sanktionen zu schaffen, die, wie oben erwähnt, gerade im Bereich der seelischen Verletzungen von Frauen als wünschenswert angesehen werden.

Diese Normfindung eröffnet sich jedoch im Wesentlichen über den Weg der Beobachtung, wann wir zu Sanktionen in unseren Zusammenhängen tatsächlich greifen und was als Sanktion überhaupt verstanden wird, bzw. welches Verhalten von der Frau, die eine Norm verletzt hat, als Kompensation für erlittenes Unrecht gewünscht, ja verlangt wird.

Werfen wir ein Blick auf das existierende gesellschaftliche Strafsystem, stellen wir fest, daß es stets eine große Unzufriedenheit hinsichtlich der Sanktionsarten gegeben hat: In Frauenzusammenhängen werden die Sanktionsmittel ‚Gefängnis, oder ‚Geldstrafe‘ aus dem offiziellen Strafsystem selten als geeignete Reaktionsform angesehen. Die Erfahrung gerade mit dem offiziellen Strafsystem hat uns im Gegenteil gelehrt:

Knast ist keine Lösung – bestenfalls eine Notlösung. Es gibt wenig Illusionen bezüglich der Sinnhaftigkeit der Gefängnisstrafe. Sie bedeutet positiv gesehen, wegzusperren und öffentlich das Unrecht zu dokumentieren.

Kein Wunder also, daß es gerade in der Vergangenheit Frauen waren und zum Teil noch heute sind, die auf verschiedenen Ebenen systemimmanent nach anderen Wegen gesucht haben und suchen. Beispielhaft seien hier die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (DAIP) erwähnt, auch der Täter Opfer-Ausgleich (aktuell jetzt in Hamburg in einem neuen Praxisversuch zur Bewältigung der Gewalt in Beziehungen), die Vollstreckungsklausel, selbst das unselige Hamelner Modell gehören hierher.⁷

Allen diesen Bestrebungen, die sich im gesellschaftlichen Rahmen, also zumeist zur Männergewalt gegen Frauen verhalten, ist ein Bedürfnis – gerade von Frauen – gemeinsam, daß der Konflikt, der der Straftat zugrunde liegt, bearbeitet werden soll. Die Strafe selbst im herkömmlichen Sinne wird als weniger wichtig angesehen, als die Klärung der sozialen Beziehung im Bemühen darum, das eigentliche menschliche Problem zu lösen und so auch zur wirklichen Prävention zu kommen.

Von welchen Problemen und Wünschen sind Frauen also beseelt, wenn sie nach anderen Reaktionsweisen als dem klassischen Strafen suchen?

Aus der Beobachtung dieser Bemühungen gerade von Frauen im gesellschaftlichen Bereich, den Wünschen der Mandantinnen im Rahmen der beruflichen Erfahrung und vor allem aus den Diskussionen in der Arbeitsgruppe feministischer Rechtstheorie im Hinblick auf die Analysen der typischen Konfliktlagen, wenn Frauen in Frauenzusammenhängen sich sanktionswürdig verhalten, haben sich folgende gewünschte Sanktionsmuster herausgebildet, die – von mir – als von verletzten Frauen gewünscht verstanden werden:

- als erstes ist es den verletzten Frauen wichtig, daß die Andere ihr unrechtes Verhalten zugibt, selbst einräumt, daß sie mit ihrem Verhalten eine zwischen ihnen geltende Norm verletzt hat,
- als zweites, daß sie Verantwortung für diese Normverletzung übernimmt, d.h. sich nicht herausredet, das eigene Verhalten nicht relativiert,
- dann wird gewünscht, die Schuld anzuerkennen und sie „auf sich zu nehmen“ – und schließlich

5 Malin Bode, a.a.O.

6 Malin Bode, Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen, STREIT 98, 51 ff.

7 Ulrike Breil, DAIP- GIP: Wirksame Maßnahmen gegen häusliche Gewalt? STREIT 93, 19 ff.; Autonome Frauenhäuser, Stellungnahme zu dem DAIP- bzw GIP- Modell, STREIT, 93, 20 ff.; BIG e.V. Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt – Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen

zum Schutz vor häuslichen Gewalt, STREIT 99, 110 ff; Dagmar Oberlies, Der Täter-Opfer-Ausgleich, Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, STREIT 2000, 99 ff.; Petra Velten, „Vollstreckungsklausel“ in Fällen häuslicher Gewalt, STREIT 96, 108 ff; Ulla Dolata, Das Hamelner Vergewaltiger-Projekt, STREIT 87, 37 ff.; Martine Büscher, Rita Nienstedt, Das Hamelner Geschlechtsrollenseminar – ein Frauenprojekt?, STREIT 87, 40 ff.

- zu bereuen und um Entschuldigung zu bitten.
- In schwerwiegenden Situationen wird erwartet, dass die Verletzende von sich aus Kompensation anbietet, also Wiedergutmachung, Schadensersatz im weitesten Sinne.

Wie eine solche Wiedergutmachung aussieht, kann sehr verschieden sein. Es kann sich um materiellen Schadensersatz handeln, um auszuführende Arbeiten, also um den Versuch, den entstandenen Schaden konkret zu ersetzen. Es kann aber auch um ein bestimmtes praktisches Verhalten im sozialen Leben gehen. Hier gehört als eine Form des praktischen Verhaltens, der Wiedergutmachung, auch „das-sich-Entfernen aus dem Umkreis der Verletzten“ hinzu, z.B. damit die Verletzte die Möglichkeit der Erholung und/oder der ungestörten neuen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in ihrem sozialen Umkreis hat.

Dieses kann als „Verbannung“ ausgestaltet werden, die dann auch die Komponente der wirklichen Strafe, der Sühne in sich trägt, d.h. die Andere in eine schlechte Lebenslage zu bringen, um sie spüren zu lassen, wie es ist, gedemütigt zu werden. Dieser Aspekt dürfte noch wesentlich vielschichtiger in der Wirkung sein, da mit dieser Art der Strafe auch Rachegefühle befriedigt werden.

Dabei hat die Freiwilligkeit, sich diesem Sanktionsablauf zu unterziehen, eine zentrale Bedeutung. Frauen erwarten, daß die Verletzende sich selbst um die Beilegung des Konflikts bemüht und sich eben auch diesem vorerwähnten „Ablauf“ stellt.

Wenn es dagegen keine Einsicht gibt, gegen Normen verstoßen zu haben, gewinnen Sanktionsmaßnahmen die Oberhand, die ihrerseits sich selbst als Strafe darstellen, wie die „Verbannung“, die jedoch die Chance enthalten, zur freiwilligen Unterziehung des Sanktionsprozesses „zurück“zuführen.

Der strafende Gesichtspunkt der Verbannung trägt so die Potentialität in sich, einen Prozeß in Gang zu setzen, um am Ende doch von der Anderen ein Verhalten zu erreichen, das zu „den ersten Punkten“ des Sanktionsmusters gelangt: der Einsicht und der Reue!

Das Ziel der Verletzten ist es, zur inneren Ruhe zu finden, Genugtuung, Zufriedenheit und Erleichterung zu erreichen, so daß es für sie eine Rückkehr zu – uneingeschränkter – Lebensfreude gibt und damit zur Bewältigung des Erlebten.

Das Ziel der Verletzenden – also der Anderen – ist es, weiter als Mitglied in der Gemeinschaft leben zu können. Auf ihrem Weg dorthin ringt sie um Nachvollziehbarkeit oder gar Verständnis für ihre Motive des sanktionierten Verhaltens und erbittet sich Vergebung für ihr Verhalten, soweit es nicht relativierbar ist.

Die vorgestellten Sanktionswünsche stellen letztlich nichts anderes dar, als den Versuch, das Gleichge-

wicht im sozialen Zusammenhang, welches durch die Tat aus den Fugen geraten ist, wiederherzustellen, indem die Würde beider am Konflikt beteiligter Frauen respektiert und neu betont wird.

Dazu gehört, vor allem für Frauen, das öffentliche Bekenntnis zur „Tat“, zum sanktionsbedürftigen Verhalten stets als wichtigster Punkt. Dies hat absolute Priorität. Dieses Eingeständnis der Normverletzung als zentraler Akt hat die Folge, sich einer Norm zu versichern, die durch das Verhalten gebrochen worden ist und damit das – meist unausgesprochene – Regelwerk des sozialen Zusammenhangs von Frauen zu bekräftigen.

Für Frauen ist dieser Aspekt wichtig, da, wie erwähnt, unklar ist, welchen Inhalt unsere Normen wirklich haben. Indem die Beteiligten die Regeln des sozialen Zusammenhangs erkennen und sich dieser durch die Einhaltung und auch die Sanktionierbarkeit derselben versichern, konstituieren sie einen Zusammenhang, eine Gemeinschaft, eine soziale Struktur – hier die der Frauen –, soweit sie sich von der offiziellen Gesellschaft abhebt, unterscheidet oder abgrenzt.

Daher ist dieser Sanktionsprozeß einerseits so heikel und andererseits ungemein wichtig: Die Regeln entstehen retrospektiv in der Definition ihrer Verletzung.

Die Verletzung erfährt sogleich eine Sanktionierung. Hierdurch erfährt die Sozialstruktur ihre Stabilisierung, denn nur ein lebendiger Zusammenhang hat die Kraft, sich nach Regeln zu verhalten und diese Einhaltung auch durchzusetzen. In gewissem Maße bildet sich auch in dieser Weise der Normbestimmung das Gesicht heraus, für das der Zusammenhang steht, und es wird deutlich, welche Werte die soziale Struktur prägen. Es entwickelt sich eine Gemeinsamkeit, die Bindungen werden untereinander betont und durch die gewonnene Konfliktfähigkeit gestärkt.

Die Betrachtung der Umstände „wenn Frauen strafen“ führt also in die Tiefen unserer sozialen Zusammenhänge und unseres individuellen und kollektiven Selbstverständnisses. Da die Gemeinsamkeit im positiven Sinne uns gelegentlich abhanden zu kommen droht, lohnt es sich den Sanktionsvorstellungen, die wir – anders und im Gegensatz zur offiziellen Gesellschaft praktizieren – durchaus, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.